

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 14

Bielefeld, den 3. Oktober

1963

**Inhalt:** 1. Neuordnung des Kirchenbeamtenbesoldungsrechts. 2. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen. 3. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ibbenbüren. 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kierspe. 5. Persönliche und andere Nachrichten.

### Neuordnung des Kirchenbeamtenbesoldungsrechts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 9. 1963  
Nr. 21740/B 9 a — 01

Aufgrund der in § 34 des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 ausgesprochenen Ermächtigung haben die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kir-

che von Westfalen beschlossen, die Dienst- und Ver-sorgungsbezüge der Kirchenbeamten gemeinsam für den Bereich beider Landeskirchen zu regeln. Dies ist nunmehr in der nachstehend abgedruckten gemeinsamen Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen geschehen.

### Notverordnung

über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten  
(Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO)

Vom 17. Juli / 19. September 1963

Aufgrund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kir-chenordnung der Evangelischen Kirche im Rhein-land und der Artikel 116 und 139 der Kirchenord-nung der Evangelischen Kirche von Westfalen er-lassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kir-che von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

#### § 1

(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hier-nach das Besoldungsgesetz (LBesG) und die versor-gungsrechtlichen Bestimmungen des Beamtenge-setzes (LBG) für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

(2) Bei Anwendung des Landesbeamtenrechts (Absatz 1) ist der Dienst bei kirchlichen Körper-schaften des öffentlichen Rechts als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffent-licher Dienst anzusehen. Inwieweit die hauptberuf-liche Tätigkeit bei missionarischen, diakonischen oder anderen kirchlichen Werken dem Dienst nach Satz 1 gleichzustellen ist, bestimmt die Kirchen-leitung.

(3) § 21 Abs. 2 LBesG wird nicht angewendet.

*wird aufgehoben  
KA 131. 65 S. 13*

#### § 2

Den Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamten entsprechender Stellung. Die Einordnung der Kirchenbeamtenstellen in die Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung regelt die Kirchenleitung.

#### § 3

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Kirchenbeamter aus einer früheren Ver-wendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungs-bezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Ab-satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Emp-fänger erhalten würde, wenn seine Versorgung un-ter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehalt-fähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehalt-fähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre. Die hö-heren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhe-gehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hätte.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

#### § 4

(1) Wird ein Kirchenbeamter körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Kirchenbeamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese gemäß § 5

- a) während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
- b) infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet sind.

(2) Die Abtretung des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Kirchenbeamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

#### § 5

(1) Besoldung und Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge werden von der Anstellungskörperschaft gewährt, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Kirchenbeamte, deren Stellen nach § 6 Abs. 2 der Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten angeschlossen sind, gewährt die Landeskirche nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Witwenabfindung, Abfindung und Unterhaltsbeitrag. Ist ein solcher Kirchenbeamter infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so trägt die Landeskirche neben dem Unfallruhegehalt auch die nach dem Eintritt in den Ruhestand fällig werdenden sonstigen Fürsorgeleistungen; ferner trägt die Landeskirche die Unfallhinterbliebenenversorgung.

(3) Scheidet ein Kirchenbeamter, dessen Stelle der Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten angeschlossen ist, nach Inkrafttreten dieser Notverordnung aus dem Dienst aus, ohne daß für ihn Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge für diejenigen Dienstzeiten, in denen für den Beamten Beiträge zur Versorgungskasse gezahlt worden sind.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Festsetzungen, Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen trifft die Kirchenleitung.

#### § 6

(1) Die Landeskirche gewährt die im § 5 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen aus der Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten.

(2) Der Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten sind angeschlossen die Beamtenstellen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände, soweit die Kirchenleitung nicht deshalb eine Ausnahme genehmigt, weil die Versorgung des Stelleninhabers nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch Anschluß an eine andere Versorgungskasse gesichert ist. Die Kirchenleitung

kann auf Antrag auch andere Stellen an die Versorgungskasse anschließen.

#### § 7

Die kirchlichen Körperschaften (§ 6 Abs. 2) haben an die Versorgungskasse zur Aufbringung der Leistungen nach § 5 Abs. 2 und 3 und zur Ansammlung einer Rücklage für die angeschlossenen Stellen Beiträge zu leisten. Für Kirchenbeamte, die bei Besetzung der Stelle das 40. Lebensjahr überschritten haben, sind Nachtragsbeiträge zu entrichten. Beiträge und Nachtragsbeiträge werden von der Kirchenleitung in Form eines Hundertsatzes aufgrund der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festgesetzt.

#### § 8

(1) Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung in folgenden Fällen:

- a) Einweisung in eine Planstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG,
- b) Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
- c) Bewilligung von Zulagen nach § 21 Abs. 3 und 4 LBesG,
- d) vorläufige Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 9

(1) Die Kirchenleitung kann die Befugnisse, die ihr nach dieser Notverordnung zustehen, ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

(2) Das Landeskirchenamt erläßt Ausführungsbestimmungen zu den §§ 6 und 7.

#### § 10

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Notverordnung treten für ihren Geltungsbereich alle entgegenstehenden Bestimmungen älteren Rechts außer Kraft. Insbesondere werden folgende Vorschriften, soweit sie nicht schon durch frühere Bestimmungen aufgehoben worden sind, für die Kirchenbeamten außer Kraft gesetzt:

- a) das Kirchengesetz über Anstellung und Versorgung der Kirchengemeindebeamten (Kirchengemeindebeamtenengesetz) vom 10. Mai 1927 (KGVBl. S. 242),
- b) die Anordnung über die Versorgung der Kirchengemeindebeamten vom 27. März 1941 (GesBl. d. DEK S. 147),
- c) die Notverordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von verwundeten oder gefallenen Geistlichen, Hilfsgeistlichen und Kirchenbeamten vom 12. Februar 1947 (KABl. R. S. 7; KABl. W. S. 8),
- d) die Notverordnung zur Änderung des Dienst- und Versorgungsrechts für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 26. Oktober 1949 (KABl. R. S. 83; KABl. W. S. 88),

e) die Notverordnung über das Zusammenreffen von Versorgungsbezügen vom 13./25. Juli 1956 (KABL. R. S. 81; KABL. W. S. 83).

Bielefeld, den 17. Juli 1963.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
D. Wilm Dr. Thümmel

Düsseldorf, den 19. September 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
D. Schlingensiepen Dr. Dalhoff

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird eine weitere (5.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Buer-Hassel errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 17. September 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L. S.) D. Wilm

Nr. 19938/Gelsenkirchen VI h

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 18. September 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L. S.) D. Wilm

Nr. 17175/Ibbenbüren 1 (5)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Kierspe errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 18. September 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L. S.) D. Wilm

Nr. 20489/Kierspe 1 (3)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Berufen sind:

Pfarrer Heinrich Roepstorff zum Pfarrer der Luther-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Pfarrer Paul-Gerhard Schwarze, bisher in Eilshausen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Beckum, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des Pfarrers Richard Heinz, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Gerd-Helmut Hasenburg zum Pfarrer der neu errichteten 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum;

Hilfsprediger Jörg Müller zum Pfarrer der Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Köhler, der in die Lippische Landeskirche berufen worden ist;

Prediger Helmut Dieterle zum Prediger der Kirchengemeinde Ubbedissen, Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor Werner Ehmler zum Prediger der Kirchengemeinde Dorlar, Kirchenkreis Wittgenstein.

### Gestorben sind:

Pfarrer i. R. Dr. Herbert Girgensohn, früher Pfarrer der Anstaltsgemeinde Bethel, am 11. September 1963 im 76. Lebensjahr;

Pfarrer Karl Scheer in Scherfede, Kirchenkreis Paderborn, am 7. August 1963 im 58. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Karl Steen, früher in Werth, Kirchenkreis Steinfurt, am 23. August 1963 im 55. Lebensjahr.

### **Stellenangebot**

Die Evangelische Kirchengemeinde I s e r l o h n sucht für ihr Gemeindeamt (14 Pfarrstellen) sowie für ihre Krankenhausverwaltung (400 Betten) einen strebsamen, gewandten Kassierer (Kassenleiter), der möglichst einschlägige Erfahrungen nachweisen kann und beide Verw.-Prüfungen abgelegt hat. Vergütung nach BAT Vb (Ortskl. S), bei Bewährung Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich (A 9). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen baldmöglichst an das Presbyterium erbeten.

### **Hinweis**

In der Evangelischen Kirchengemeinde R e c k e ist eine im Jahre 1942 von der Firma Ritter, Goldenstedt (Old.), erbaute pneumatische Orgel umständehalber preiswert abzugeben. Die Orgel hat 13 Register, einen seitlichen Spieltisch (rechts) und folgende Gesamtgrundfläche: 3,04 m Tiefe, 5,16 m Breite.

---

---

**Sprechtag im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 49 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4183 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.